

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kernke-Agentur für Marketing und Kommunikation GmbH + Co KG sowie des Kernke-Instituts für Marketing und Kommunikation in der Gesundheitswirtschaft GmbH, Wilhelmshöher Allee 118, Kassel.

Gültigkeit BtoB

### 1. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für alle von der „kernke-agentur für marketing und kommunikation gmbh + co kg“ sowie dem „kernke-institut für marketing und kommunikation in der gesundheitswirtschaft gmbh“ (im folgenden kernke genannt) durchgeführten Aufträge, Beratungs-, Gestaltungsleistungen, Lieferungen und Operationen und sind Grundlage für alle Rechtsgeschäfte mit kernke, sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach Erhalt schriftlich widerspricht, spätestens mit der Annahme des Angebotes bzw. der Entgegennahme von Lieferung oder Leistung. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Alle Nebenreden zum Vertrag oder ergänzend zu diesen AGB, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Änderung oder Wegfall dieser Schriftform-Bestimmung ist schriftlich zu vereinbaren. Eine stillschweigende oder mündliche Vereinbarung gilt hier ausdrücklich nicht. Entgegenstehende AGB's des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn diese werden ausdrücklich schriftlich vereinbart.

### 2. Präsentation, Eigentumsvorbehalt

Jegliche, auch teilweise Verwendung, von kernkes Arbeiten, mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellter oder überreichter Arbeiten und Leistungen (Präsentation), seien sie urheberrechtlich geschützt, oder nicht, bedürfen der vorherigen Zustimmung. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung dieser Arbeiten und Leistungen zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben. Auch in der Annahme eines Beratungs-/Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung kernkes Arbeiten und Leistungen. Bis zu einer vollständigen Bezahlung der Dienstleistungen, verbleiben alle Rechte ausschließlich bei kernke.

### 3. Leistungsumfang, Auftragsablauf, Vergütung

Unsere Beratungsleistung beruht auf langjähriger Expertise, wissenschaftlicher und berufspraktischem Transfer und wird daher mit min. 120,00 – 180,00 Euro pro Stunde zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Die Höhe des Stundensatzes hängt vom strategischem oder operativen Niveau der Tätigkeit/Beratungsleistung ab. Grundsätzlich können Beratungsleistungen, Kreativleistungen pauschal berechnet werden, dies bedarf jedoch, wie auch andere Abreden, der Schriftform. Bei allen in Auftrag gegebenen Arbeiten gegenüber Dritten und Lieferanten ist kernke berechtigt, eine zusätzliche Service-Fee von 15% auf die Lieferantenrechnung aufzuschlagen. Die Leistungen sind bei Berechnung zu separieren, das bedeutet Gestaltung, Nutzungsrechte und Produktion sind einzeln zu berechnen bzw. einzeln aufzuführen. 3.1 Das Angebot und die Leistungsbeschreibung von kernke enthält den Umfang und die geschuldete Vergütung. Basis der Tätigkeit bildet das Briefing durch den Kunden. Das Briefing kann auch mündlich erteilt werden. Mündlich erteilte Aufträge gelten ebenfalls. Gegen Gebühr kann ein Besprechungsprotokoll angefertigt werden. Ist ein solches Protokoll vereinbart und erstellt, kann der Auftraggeber diesem widersprechen, unverzüglich nach Erhalt. Auf Wunsch wird vor Beginn jeder kostenverursachenden Arbeit, dem Kunden auf Wunsch ein Angebot in schriftlicher Form unterbreitet. Ist kein Angebot erstellt und vereinbart, gilt der zum Zeitpunkt der Beauftragung für die jeweilige Leistungsart gültige Stundensatz. Wenn infolge nachträglicher Änderungen- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers, ein Mehraufwand entsteht – ausgenommen ausdrücklich schriftlich vereinbarte und im Auftragsumfang enthaltene Korrekturstufen - wird dieser als zusätzlicher Aufwand mit den vereinbarten Stundensätzen abgerechnet. Gleiches gilt für den entstehenden Mehraufwand infolge unrichtiger, nachträglich berichtigter oder lückenhaft gelieferter Angaben, die zu Korrekturen, teilweise oder vollständiger Wiederholung der Arbeiten führen. Verzögert sich dadurch die Fertigstellung, trägt der Auftraggeber den Schaden, sofern er diesen zu vertreten hat.

Korrekturen die nach Fertigstellung/Produktionsbeginn anfallen, werden ebenfalls berechnet.

3.2 Der Auftraggeber erteilt Genehmigungen so rechtzeitig, dass der Arbeitsablauf von kernke und deren Lieferanten, und damit die vertragsgemäße Realisierung der Kommunikationsmaßnahmen, nicht beeinträchtigt wird. Die durch nicht rechtzeitig erteilte oder verweigerter Genehmigung eventuell entstehender Mehrkosten und/oder ein dadurch entstehendes Qualitätsrisiko, trägt der Auftraggeber. Gleiches gilt auch bei Eilaufträgen, die kernke im Auftrag kurzfristig ausführen muss, da der Kunde nicht mit rechtzeitigem und angemessenem Vorlauf beauftragte. Unabhängig hiervon darf ein zu kurzfristiger Auftrag abgelehnt werden. Bei Übernahme verbleibt das Ausführungsrisiko jedoch beim Kunden.

3.3 Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Negative, Modelle, Originalillustrationen u. ä.), die kernke erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben unser Eigentum. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung sind wir nicht verpflichtet. Nutzungsrechte werden jedoch erteilt, wenn diese neben und zusätzlich der Kreativ- bzw. Gestaltungsleistung, Dienstleistung vollständig und separat vergütet wird.

3.4 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an kernke übergebenen Daten, Vorlagen und Inhalte berechtigt ist und die für den Auftragsumfang erforderlichen Nutzungsrechte besitzt. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung oder Weitergabe berechtigt sein oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber kernke im Innen- und Außenverhältnis frei von allen Forderungen und Ersatzansprüchen Dritter. Vom Auftraggeber vor- oder freigegebene Sachaussagen über Produkte müssen durch kernke nicht auf Richtigkeit und Zulässigkeit überprüft werden.

3.5 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch kernke erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, die die Aktion und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, Standesrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen.

3.6 Sofern nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, hat kernke die Leistungen auch dann vertragsrechtlich erbracht, wenn sie nicht eintragung- oder schutzfähig sind (z. B. Marken, Patente, Urheberschutz). kernke ist nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, ihre Leistungen zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen zu machen.

3.7 Zur Prüfung und Zustimmung werden dem Auftraggeber alle Entwürfe vor Fertigstellung, Produktion oder Veröffentlichung vorgelegt. Mit Freigabe der Arbeiten übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text, Inhalt, Bild und Ton. Hiervon ausgeschlossen sind Eilaufträge, die ohne entsprechenden Vorlauf von min. zwei Wochen erteilt worden sind.

3.8 Auch wenn der Auftraggeber das in Auftrag gegebene und gelieferte Bild-, Layoutmaterial, Printprodukt oder sonstige Leistung nicht veröffentlicht oder nutzt, muss das vereinbarte Honorar gemäß 3.1 AGB in voller Höhe gezahlt werden. Die Werbewirksamkeit muss bei Aufträgen nicht ausdrücklich nachgewiesen werden, um Leistungen in Rechnung stellen zu können. Ein werbe- und marktpsychologisches Controlling muss der Auftraggeber explizit in Auftrag geben.

3.9 Gegen Vergütungsforderung von kernke darf der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche kann der Auftraggeber Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

3.10 Auch wenn kernke Teilbeträge in Rechnung stellt, verwirkt kernke nicht die vertraglich geschuldeten Gesamthonorare, die auch nachträglich, über das Kampagnen-/Wirtschaftsjahr hinaus, in Rechnung gestellt werden können. Eine nicht unmittelbare Inrechnungstellung verwirkt keine vertraglich garantierten Leistungen, wie Mindesthonorare oder Abonnementzahlungen.

3.11 Es gilt bei allen Zahlungen das Zuflussprinzip. Maßgeblich für die steuerliche Erfassung von Honoraren ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Zahlungseingangs. Honorare werden daher in dem Wirtschaftsjahr versteuert, in dem sie gezahlt werden, auch wenn der zugrunde liegende Anspruch in einem früheren Wirtschaftsjahr entstanden sein sollte.

### 4. Gestaltungsfreiheit

4.1 Im Rahmen des Auftrages besteht für kernke Gestaltungsfreiheit.

4.2 kernke steht es frei, zur Erbringung der Leistung im Zuge des technischen Fortschritts auch neuere bzw. und oder andere Technologien, Systeme, Verfahren oder Standards zu verwenden, als zunächst angeboten, insofern dem Auftraggeber hieraus keine Nachteile entstehen.

## 5. Auftragserteilung/Weitergabe an Dritte

5.1 kerne ist berechtigt, die übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen. Der Auftraggeber verpflichtet sich Mitarbeiter, die im Rahmen der Auftragsdurchführung von kerne eingesetzt werden, ggf. freie Mitarbeiter, im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 12 Monaten ohne Mitwirkung von kerne weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

5.2 Wir sind berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werken, Medien und Werbemitteln, an deren Erstellung wir vertragsmäßig mitwirken, im Namen des Auftraggebers zu erteilen. Der Auftraggeber erteilt hiermit ausdrücklich entsprechende Vollmacht.

5.3 Aufträge an Werbeträger erteilen wir im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Werden Mengenrabatte oder Malstaffeln in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt- oder Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig wird. Für mangelhafte Leistung der Werbeträger haftet kerne nicht.

5.4 kerne wird alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen, die nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind, streng vertraulich behandeln. Sie wird Angestellte und Dritte, die solche Informationen oder Unterlagen zur Durchführung von Arbeiten im Rahmen eines Vertrages erhalten, zu gleicher Verschwiegenheit verpflichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer des jeweils abgeschlossenen Vertrages hinaus.

## 6. Belegmuster, Namensnennung

6.1 kerne hat Anspruch auf Überlassung von Abbildungen der Gegenstände, die mit Hilfe ihrer Entwürfe hergestellt werden, sowie auf kostenlose Überlassung von fünf, einwandfreien Belegexemplare.

6.2 Der Auftraggeber legt kerne vor Ausführung von Vervielfältigung Korrekturmuster vor.

6.3 kerne hat Anspruch auf fünf Exemplare der Werbemittel, für die von ihr gestalteten Produkte/Werke/Leistungen verwendet wurden. Kerne ist berechtigt, diese Werbemittel oder Kopien davon, für ihre Eigenwerbung als Referenz zu vervielfältigen und zu verbreiten.

6.4 kerne hat ein Recht darauf, bei Veröffentlichungen über das Produkt, Werk, der Arbeit und Leistungen als Gestalter/Urheber genannt zu werden.

## 7. Lieferung, Lieferfristen, Abnahme

7.1 Schuldet kerne einen bestimmten Arbeitserfolg, d. h. Konzept, Entwurf, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn sie nicht sieben Tage nach Ablieferung erklärt oder verweigert wird, vorausgesetzt das Arbeitsergebnis entspricht im Wesentlichen den Vereinbarungen. Bestehen wesentliche Abweichungen, wird kerne diese Abweichungen in angemessener Frist beseitigen und das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme vorlegen. Spätestens mit der Nutzung oder Zahlung des Werks gilt die Abnahme als erfolgt.

7.2 kernes Lieferverpflichtungen sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen von kerne zur Versendung gebracht sind. Das Risiko und die Kosten der Übermittlung (z. B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber.

7.3 Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z. B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben) ordnungsgemäß erfüllt hat. Bei nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Auftraggebers, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Ist die Lieferzeit verstrichen, trägt der Auftraggeber das Risiko.

7.4 Wurden Lieferzeiten/Abgabe- und Präsentationstermine vertraglich vereinbart und können/wurden vom Auftraggeber inhaltliche Zuarbeiten oder Bestätigungen der Konzepte/Entwürfe nicht fristgerecht getätigt, ist kerne nicht verpflichtet, weitere vertraglich vereinbarte Termine für Fertigstellungen/Präsentationen zu ursprünglich vereinbarten Terminen zu erfüllen.

7.5 Voraussetzung für die von kerne zu erfüllenden Termine ist eine Bestätigung der Angebot/Konzepte/Entwürfe durch den Auftraggeber, jeweils innerhalb von zwei Wochen.

7.6 Hält kerne Liefertermine nicht ein, so hat der Auftraggeber kerne schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, die mit Zugang der Nachfristsetzung bei kerne beginnt.

7.7 Auch bei vereinbarten Fristen und Terminen hat kerne nicht Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt zu vertreten. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, pandemisch bedingte Gründe, Rohstoff- und Energiemangel sowie nicht vermeidbare Betriebs- und Transportstörungen wie z. B.: Stromausfall, Feuer, Wassereinbrüche, Störungen des Internets, Computer- oder Programmabstürze oder den Transport beeinträchti-

gende Witterungseinflüsse. Dies gilt auch dann, wenn die vorstehenden Bedingungen bei den Vorlieferanten/Erbringern von Fremdleistungen von kerne eintreten oder kerne unverschuldete von diesen nicht beliefert wird, trotz entsprechender Verträge, die den durch die Vereinbarung mit dem Käufer entstandenen Bedarf gedeckt hätten. In diesem Fall ist kerne berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen noch nicht erfüllten Teil ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

7.8 Von uns zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild- oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von uns bestätigt wird.

## 8. Zahlungsbedingungen

8.1 Vereinbarte Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt. Künstlersozialabgabe, Zölle oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben werden an den Auftraggeber weiterberechnet. Für genehmigte Angebote gilt eine Abweichung von +/- 10 Prozent als von der Genehmigung erfasst, sofern nicht etwas abweichendes schriftlich vereinbart wird.

8.2 Bei Werbemittlung sind die jeweils gültigen Listenpreise der Werbeträger am Erscheinungstag verbindlich.

8.3 Unsere Rechnungen sind unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht kerne ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.

8.4 Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistung über einen längeren Zeitraum (> 1 Monat) z. B. für ein Kampagnenjahr, so kann kerne dem Auftraggeber Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten von kerne verfügbar sein. In Ausnahmefällen kann die Honorarleistung für Kreation, Beratung am Ende eines Kampagnenjahres berechnet werden. Gleiches gilt auch für zu übertragende Nutzungsrechte.

Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten oder Dergleichen durch den Auftraggeber und/oder wenn sich die Voraussetzung für die Leistungserstellung ändert, werden kerne alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und kerne wird von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritter freigestellt.

8.5 Bei Rücktritt des Auftraggebers von einem Auftrag vor Beginn des Projektes, berechnet kerne dem Kunden folgende Prozentsätze vom ursprünglich vertraglich geregelten Honorar als Stornogebühr: bis sechs Monate vor Beginn des Auftrages 10%, ab sechs Monate bis drei Monate vor Beginn des Auftrages 20%, ab drei Monate bis vier Wochen vor Beginn des Auftrages 30%, ab vier Wochen bis zwei Wochen vor Beginn des Auftrages 40%, ab zwei Wochen vor Beginn des Auftrages 50%.

8.6 Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffender Rechnungen, behält kerne das Eigentum an allen überlassenen Unterlagen und Gegenständen vor. Ausnahmslos alle Rechte an kernes Leistungen, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte (kurzfristige, regionale oder auch uneingeschränkte), gehen erst mit vollständiger Bezahlung aller den Auftrag betreffender Rechnungen im vereinbarten Umfang, auf den Auftraggeber über.

## 9. Nutzungsrechte und Urheberrechte.

9.1 Die Entwürfe, Werke und Leistungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von kerne weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht kerne vom Auftraggeber ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2-fachen Höhe des ursprünglichen vereinbarten Honorars zu, mindestens jedoch 10.000 Euro.

9.2 Wir werden unserem Auftraggeber mit Ausgleich sämtlicher, den Auftrag betreffender, Rechnungen alle für die Verwendung unserer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart. Wenn Dienstleistungen und Herstellkosten beglichen sind und nichts abweichendes schriftlich im Auftrag vereinbart wurde, gelten die einfachen Nutzungsrechte. Im Zweifel erfüllt kerne die Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die Einsatzdauer des Werbemittels. Jede darüberhinausgehende Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung insbesondere die

Bearbeitung ist honorarpflichtig und bedarf keines ausdrücklicher Zustimmung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart ist. Insbesondere für:

- die Zweitverwertung oder Zweitveröffentlichung, insbesondere in Sammelbänden, Produktbegleitenden Prospekten, bei Werbemaßnahmen oder bei sonstigen Nachdrucken
- die Bearbeitung, Änderung oder Umgestaltung des Bildmaterials
- die Digitalisierung, Speicherung oder Duplizierung des Bildmaterials auf Datenträger aller Art (z. B. magnetische, optische, magnetoptische oder elektronische Trägermedien wie CD-Rom, CDI, Festplatten, Arbeitsspeicher, Mikrofilm etc.) soweit dieses nicht der ausdrücklich mit kerne vereinbarten Nutzung entspricht.
- die Aufnahme oder Wiedergabe der Bilddaten im Internet oder in Online-Datenbanken oder in anderen elektronischen Archiven (auch soweit es sich um interne elektronische Archive des Kunden handelt)
- die Transferierung des digitalisierten Bildmaterials im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Hardcopies geeignet sind.
- alle Veränderungen des Layout- oder Bildmaterials durch Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von kerne gestattet. Das von kerne erstellte Layout- oder Bildmaterial darf nicht abgezeichnet, nachgestellt oder anderweitig als Motiv benutzt werden.

- Nur unter der Voraussetzung der Anbringung des vom Designer/Fotografen vorgegebenen Urhebervermerks „Konzeption und Gestaltung: kerne-Agentur bzw. kerne-institut oder „www.kerne.de“ in zweifelsfreier Zuordnung zum jeweiligen Bild oder Layout ist die vereinbarte Nutzung, erlaubte Wiedergabe oder gestattete Weitergabe des Layout- oder Bildmaterials gestattet.

9.3 Werden die von kerne gelieferten Arbeiten und Entwürfe erneut oder in einem größeren Umfang oder in einem anderen Rahmen, als dem ursprünglich vorgesehenen genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, hierfür das Einverständnis einzuholen, schriftlich mit kerne den Umfang zu vereinbaren und den Nutzungsumfang angemessen zu vergüten. Das gilt auch nach der Beendigung der Zusammenarbeit.

9.4 Zieht kerne zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird kerne deren Nutzungsrechte im Umfang der Ziffer 9.2 erwerben.

9.5 kerne darf die von ihr konzipierten und gestalteten Werbemittel zeitlich unbeschränkt zur Eigenwerbung z. B.: Internet-Website, Präsentationen, Druckmedien nutzen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die kooperierenden Freelancer oder Netzwerkpartner von kerne. Auch wenn das ausschließliche Nutzungsrecht nach erfolgter Gegenleistung, der Zahlung, eingeräumt wurde, ist kerne und auch die einzelnen Designer berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden zu benennen und die Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

9.6 Alle Nutzungsrechte für vom Auftraggeber abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe bleiben bei kerne. Dies gilt auch und gerade für Leistungen kernes, die nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts, sind.

9.7 kerne hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) als Urheber genannt zu werden. Die Urheberbezeichnung ist, wie von kerne angegeben, auf den nach ihren Entwürfen hergestellten Werken anzubringen, wenn dies technisch möglich ist.

9.8 Alle von kerne gelieferten Gestaltungsleistungen sind als persönliche geistige Schöpfung durch das UrhG geschützt.

9.9 Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch kerne darf der Auftraggeber die Nutzungsrechte an Dritte weiterübertragen oder lizenzieren.

9.10 Jede Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung der Leistungen ist ohne schriftliche Genehmigung untersagt. Dies gilt über Kooperationszeiträume hinaus und ist zeitlich unabhängig.

10. Herausgabe von Daten

10.1 Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen online und offline, die im Rahmen des Auftrages von kerne gefertigt wurden, verbleiben bei kerne. kerne ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien (insbesondere offene, editierbare Daten) herauszugeben. Es bedarf hierzu einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung über Umfang und Nutzung und einer gesonderten Vergütung, wenn der Auftraggeber Datenträger, Dateien (insbesondere offene, editierbare Daten) zur Verfügung gestellt haben möchte. Davon unberührt ist der Umfang der Nutzungsrechte, die auf

den Kunden übertragen wurden, sofern die Nutzungsrechte vollständig bezahlt wurden.

## 11. Gewährleistung, Haftung

11.1 Von kerne gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung und Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers.

11.2 Bei Vorliegen von Mängeln steht kerne das Recht zur zweimaligen Nachbesserung, innerhalb angemessener Zeit, zu.

11.3 kerne haftet nur für Schäden, die durch kerne oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind. Schadensersatzansprüche jeder Art gegenüber Unternehmern sind auf den Ausgleich typischer und vorhersehbarer Schäden und in der Höhe auf einmaligen Ertrag, der sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt, beschränkt. Ein möglicher Schaden ist zudem nachzuweisen. Das gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Falle ist die Haftung auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt. Ferner haftet kerne gegenüber Unternehmern nicht für Schadensersatzansprüche jeder Art bei grober fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Erfüllungsgehilfen.

11.4 Im Zusammenhang mit Leistungen Dritter, die nicht von kerne zu erbringende Leistungen sind, übernimmt kerne keine Haftung.

11.5 kerne wird den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare rechtliche Risiken des Inhalts oder der Gestaltung geplanter Kommunikationsmaßnahmen hinweisen. Erachtet kerne für die Realisierung der Maßnahmen, eine rechtliche Prüfung durch eine besondere sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt der Auftraggeber nach Abstimmung die Kosten. Hat kerne auf Bedenken hingewiesen und besteht der Auftraggeber gleichwohl auf Realisierung der Kommunikationsmaßnahme, so haftet kerne nicht für daraus resultierende Nachteile und Risiken. Der Auftraggeber stellt kerne von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

11.6 kerne haftet in keinem Fall für die Folgen, Schadenersatzansprüche oder Forderungen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen, Produkte und Leistungen des Kunden. kerne haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Bilder, Grafiken, Fotos, Texte, Konzeptionen und Entwürfe.

11.7 Für die Neuartigkeit, Schutzfähigkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit des Werkes haftet kerne nicht.

## 12. Aufwendungen

12.1 Weitere anfallende Kosten im Rahmen des Auftrages (Material- und Laborkosten, Modellhonorare, Kosten für Requisiten, Reisekosten, erforderliche Spesen, Lizenzkosten, Produktionskosten) sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Kunden. Es gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Stunden- und Honorarsätze bzw. die jeweiligen vorgelegten Kalkulationen und Angebote.

12.2 Sonstige Kosten wie Anwaltskosten, Kurierkosten, Transportkosten sowie Fotokopien und -ausdrucke, Erstellung und Bereitstellung von Datenträgern werden auf Nachweis berechnet und durch den Auftraggeber vergütet.

## 13. Schlussbestimmungen

13.1 Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

13.2 Anwendbar ist nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.

13.3 Eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB, berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.

13.4 Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist das für kernes Sitz zuständige Gericht als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten vereinbart.

Kassel, 01.07.1999/überarbeitet 1.4.2009

Für Dienstleistungen für Privat-/Einzelpersonen, die außerhalb der Marketing-Kommunikationsleistungen wie Seminare, Trainings und Coachings in Anspruch nehmen, gelten separate AGBs.